



A+

P.P. Kantonale Steuerverwaltung, 9100 Herisau



98.01.040257.50021250



Igelstation Heiden
Lisa Wüthrich-Früh
Weidstrasse 10
9410 Heiden



Svenja Oertle
Tel. +41 71 353 63 28
svenja.oertle@ar.ch

Herisau, 17. Februar 2026

Der Verein Igelstation Heiden (Gesuchsteller) Steuerbefreiungsverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 16. Januar hat der Verein mit Sitz in Heiden ein Gesuch um Steuerbefreiung eingereicht.
2. Auf die Begründung wird, soweit für die Verfügung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

3. Nach Art. 66 Abs. 1 lit. f des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse wahrnehmen, für den Gewinn und das Kapital, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit.
4. Damit eine Tätigkeit gemeinnützig ist, muss sie ihrerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen, was selbstloses Verhalten, d.h. ein finanzielles Opfer zugunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erfordert (vgl. Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Auflage 1999, S. 266; Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel 2008, Art. 56 DBG N 28 ff.). Dabei muss das erbrachte finanzielle Opfer im Rahmen der gesamten finanziellen Basis der Institution ins Gewicht fallen (vgl. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, ASA 58, S. 472 m.w.H.). Bei der Beurteilung, ob ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist neben der statutarischen Verankerung des gemeinnützigen Zwecks auch das tatsächliche Verhalten der juristischen Person – d.h. die tatsächliche Ausübung des Zwecks – zu berücksichtigen. Erwerbs- und Selbsthilfefzwecke



(d.h. wirtschaftliche Betätigung sowie Verfolgung der persönlichen Interessen der Mitglieder) schliessen eine Steuerbefreiung regelmässig aus. Ferner ist erforderlich, dass der Kreis der Destinatäre grundsätzlich offen ist. Ein eng gefasster Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie oder eines Berufsstands) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus.

5. Gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten vom 25. Januar 2026 bezweckt der Gesuchsteller den Schutz und die Förderung des einheimischen Braunbrustigels. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Igelstation. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Lebensbedingungen des Igels im Siedlungsraum, Beratung von Privatpersonen und Institutionen im Umgang mit Igel, Förderung igelfreundlicher Pflegemassnahmen vor Ort, sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Organisationen des Natur- und Tierschutzes. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Diese Tätigkeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit und sind als gemeinnützig anzusehen. Es werden keine Entschädigungen an den Vorstand ausgerichtet.
6. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen schliesslich unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Gründer soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung in der Schweiz zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II/2/c).
7. Gemäss Art. 7 der Vereinsstatuten vom 25. Januar 2026 sind im Falle einer Auflösung die verbleibenden Mittel des Vereins einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Voraussetzung entspricht den Vorgaben.
8. Im Ergebnis ist der Gesuchsteller von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons zu befreien. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer (Art. 66 Abs. 3 StG).
9. Natürliche und juristische Personen, die in Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig sind, können freiwillige Geldleistungen an den/die Gesuchstellerin in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:
 - Natürliche Personen bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28 – Art. 35 StG verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (Art. 36 lit. b StG; Art. 33a DBG).
 - Juristische Personen bis zu 20 % des Reingewinns (Art. 70 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerbefreiung periodisch überprüft und zu diesem Zweck – gestützt auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 161 ff. StG; Art. 124 ff. DBG) – die Jahresrechnungen, Jahresberichte und weitere Unterlagen eingefordert werden können. Der nötigenfalls rückwirkende Widerruf der Steuerbefreiung wird vorbehalten, falls die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. -verfolgung sind der Kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

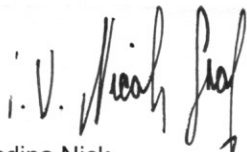


11. Auf der Internetseite der Kantonalen Steuerverwaltung (www.ar.ch/steuerverwaltung) ist unter der Rubrik „Abzugsfähige Zuwendungen“ ein Verzeichnis der gemeinnützigen Organisationen mit Sitz im Kanton AR publiziert. Im Falle der Gutheissung des Gesuches wird die steuerbefreite gemeinnützige Organisation in dieses Verzeichnis aufgenommen. Die betroffenen juristischen Personen können ihren Eintrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Kantonale Steuerverwaltung, Frau Ladina Nick, Rechtsdienst und Spezialsteuern, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau aus dem Verzeichnis entfernen lassen.
12. Im Steuerbefreiungsverfahren sind keine Kosten zu erheben.

III. Es wird verfügt

1. Der Gesuchsteller wird gestützt auf Art. 66 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.
2. Im Steuerbefreiungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Rechtsdienst und Spezialsteuern

i. V. 
Ladina Nick


Svenja Oertle

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann der Gesuchsteller **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau, schriftlich Einsprache erheben.